

Berichtspflicht nun auch für Psychotherapeuten

Mit der Bekanntgabe eines Beschlusses des bei der KBV angesiedelten paritätisch besetzten Bewertungsausschusses im Deutschen Ärzteblatt PP ist eine für die psychotherapeutische Kassenpraxis äußerst bedeutsame Änderung des EBM seit dem 01.01.2007 formal in Kraft getreten. Sie betrifft die Aufhebung der Befreiung von der Berichtspflicht für Psychotherapeuten.

Die Berichtspflicht der Fachärzte an den Hausarzt ergibt sich aus §73 SGB V:

(1b) Ein Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, bei Leistungserbringern, die einen seiner Patienten behandeln, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung erheben. Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und diesem mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln; ...

Die jetzt erfolgte Änderung des EBM macht die Abrechnung aller erbrachten Psychotherapieleistungen davon abhängig, dass mindestens einmal pro Quartal (=Behandlungsfall) ein Bericht an den Haus- bzw. Kinderarzt erstellt und verschickt worden ist.

Allerdings ist dem oben zitierten Gesetz zu entnehmen, dass auch für solche Informationen von Arzt (bzw. Psychotherapeut) zu Arzt eine Schweigepflichtentbindung des Patienten bzw. der gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich ist.

Das erste Bekanntwerden dieses Beschlusses hat zu großer Empörung bei den Berufsverbänden geführt, die das ganze schon als Bürokratievermehrungsprogramm bezeichnet haben und vor massiven Einmischungen der Haus- und Kinderärzte in den Verlauf der Psychotherapie gewarnt haben.

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt, wie die Prüfung der Abrechnungen, durch die regionalen KVen. Hier sind insbesondere die beratenden Fachausschüsse gefordert, mit den KV-Vorständen ins Gespräch zu kommen und Lösungen zu entwickeln, die den Praxisablauf aber auch den psychotherapeutischen Prozess nicht zu sehr stören. Es ist zu erwarten, dass die regionalen Lösungen unterschiedlich ausfallen werden. Falls Sie nicht noch zeitnah vor der Abgabe der Quartalsabrechnung informiert werden, wenden Sie sich mit Ihren Fragen also bitte direkt an Ihre KV.

Allerdings ist es durchaus möglich, dass nur sehr wenige Patienten und Eltern an einer regelmäßigen Weitergabe ihrer intimen Daten interessiert sind, so dass die Berichtspflicht damit für die allermeisten Abrechnungsfälle dann sowieso entfällt.

Vermutlich wird eine Aktennotiz über die Information des Patienten (ggfls. der Eltern) und seine Weigerung bzgl. der Berichtspflicht ausreichen. Die KV wird eine Symbolnummer für diesen Fall einführen und sich mit der Angabe dieser Ziffer in der Quartalsabrechnung zufriedengeben. Auf Nummer sicher, auch für den Fall einer nachträglichen Überprüfung, geht man, wenn man sich ein Formular, wie das jetzt vom bKJ zur Verfügung gestellte, unterschreiben lässt. Abzuraten ist jedoch dringend davon, den Ärzten in jedem Quartal gleichlautende und nichtssagende Standardbriefe zu schicken, um nun die Ziffer für die Erstellung des Berichts abrechnen zu können. Damit provoziert man nur unnötige Rückfragen beim

Patienten oder den Eltern. Ein etwas ausführlicherer Bericht könnte evtl. im Rahmen der Antragstellung, der Therapieverlängerung und beim Abschluss der Behandlung sinnvoll sein.

Klaus Malzahn